

Grundkurs BGB I

Prof. Dr. Burkhard Hess

WS 2011/2012 - § 7.1

Zeit: Montag - Mittwoch, 9 - 11 Uhr

Ort: Neue Universität

HS 13

§ 7 Rechtsprobleme des Vertragsschlusses

A. Antrag und Annahme

- I. Grundlagen
- II. Der Antrag
- III. Die Annahme

B. Die Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

- I. Überblick
- II. Einbeziehung von AGB (§§ 305 – 305c BGB)
- III. Inhaltskontrolle (§§ 307 – 309 BGB)

C. Konsens und Dissens

- I. Die Notwendigkeit der Einigung
- II. Der Dissens

D. Verschulden bei Vertragshandlungen

- I. Die dogmatische Herleitung
- II. Die einzelnen Fallgruppen

§ 7 Rechtsprobleme des Vertragsschlusses

A. Antrag und Annahme

I. Grundlagen

1. Der **Vertrag** ist die von einer oder mehreren Personen erklärte Willensübereinstimmung zur Herbeiführung eines rechtlichen Erfolgs. Er ist zugleich die HAUPTERSCHEINUNGSFORM des Rechtsgeschäfts.
2. Der **Vertragsschluss** erfordert die Willensübereinstimmung der Parteien, Angebot und Annahme. Die §§ 145 ff. BGB regeln jedoch nur Einzelfragen; der „Normalfall des Vertragsschlusses wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Daher sind die Regelungen der §§ 145 ff. BGB unvollständig. Weitere Nachteile ergeben sich aus der erheblichen Abstraktionshöhe des Allgemeinen Teils, der den Vertragsschluss für sämtliche Bücher des BGB regelt.
3. **Sonderformen des Vertragsschlusses:**
Kontrahierungszwang und sozialtypisches Verhalten

Kapitel 3 Vertragsschluss

Artikel 30

Erfordernisse für den Abschluss eines Vertrags

1. Ein Vertrag ist geschlossen, wenn
 - (a) die Parteien eine Einigung erzielen,
 - (b) sie ihrer Einigung Rechtswirkung verleihen wollen und
 - (c) diese Einigung, gegebenenfalls ergänzt durch die Vorschriften des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts, einen ausreichenden Inhalt hat und hinreichend bestimmt ist, so dass davon Rechtswirkungen ausgehen können.
2. Eine Einigung wird durch Annahme eines Angebots erzielt. Die Annahme kann ausdrücklich oder durch andere Erklärungen oder Verhalten erfolgen.
3. Ob die Parteien ihrer Einigung Rechtswirkung verleihen wollen, ist ihren Erklärungen und ihrem Verhalten zu entnehmen.
4. Macht eine der Parteien den Abschluss eines Vertrags von einer Einigung über einen bestimmten Punkt abhängig, so kommt der Vertrag nur zustande, wenn eine Einigung über diesen Punkt erzielt wird.

§ 7 Rechtsprobleme des Vertragsschlusses

4. Kontrahierungszwang

- a) Ausnahme von der Abschlussfreiheit: In bestimmten Fallgruppen besteht die Rechtspflicht, einen Vertrag abzuschließen. Die Vertragsfreiheit darf jedoch nur ausnahmsweise und aus übergeordneten Gründen ausgeschlossen werden.
- b) Unterscheide: unmittelbaren und mittelbaren Abschlusszwang:
- **Unmittelbarer Abschlusszwang** folgt aus gesetzlicher Anordnung
§ 17 EnWG (Strom/Gas), § 22 PerBG, § 8 PostG (bei Monopol- und Pflichtleistungen), § 19 IV GWB; § 5 PflVersG (KfZ-Haftpflicht, Einschränkung aber nach § 5 IV Nr. 1 PflVersG, bei schweren Vertragsverletzungen).

§ 17 Energiewirtschaftsgesetz

Anschlusszwang

- (1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben Letztverbraucher, gleich- oder nachgelagerte Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze sowie -leitungen, Erzeugungs- und Speichieranlagen sowie Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen, die angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und nicht ungünstiger sind, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet werden.
- (2) Betreiber von Energieversorgungsnetzen können einen Netzanschluss nach Absatz 1 verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen...

§ 7 Rechtsprobleme des Vertragsschlusses

- **Mittelbarer Abschlusszwang:** Wenn die Ablehnung des Vertragsschlusses eine Diskriminierung ist, ergibt sich aus § 249 S. 1 BGB eine Verpflichtung zum Vertragsschluss (Naturalrestitution).
- **Ausdrückliche Anordnung:** § 20 II GWB: „marktbeherrschende Unternehmen, Behinderungs- und Diskriminierungsverbot; SE über § 33 GWB i.V.m. § 249 I BGB.
- **Ergänzend gelten §§ 826, 249 I BGB.** Ausdrücklicher Ausschluss hingegen in § 15 VI AGG (Begründung eines Arbeitsverhältnisses).

RGZ 133, 388:

Theaterkritiker K, eine örtlich unumstrittene Autorität, liegt im „Dauerclinch“ mit dem neuen Regisseur des örtlichen Theaters. Nachdem er bereits mehrere Neuinszenierungen „niedergemacht“ hat, platzt der Theaterleitung der Kragen: Als K zur nächsten Premiere eine Karte kaufen will, erklärt die Kassiererin, K erhalte keine Karten mehr, er sei im Theater unerwünscht. K klagt auf Zulassung. Mit Erfolg?

§ 7 Rechtsprobleme des Vertragsschlusses

Professor H. parkt am 22.12.2008 sein Auto auf dem Parkplatz des Bahnhofs Heidelberg, um den Zug nach München zu besteigen. Als er im Bahnhofsgebäude am Schalter einen Parkschein lösen will, wird ihm gesagt, dass der Parkscheinautomat sich an der Einfahrt des Parkplatzes (ca. 200 m vom Bahnhof entfernt) befinde. Dort müsse er das Entgelt entrichten. Da der Zug bereits einfährt, verzichtet H. auf den angesonnenen Fußmarsch und besteigt den Zug.

Zurückgekehrt nach Heidelberg findet er am 27.12.2008 an seiner Fahrzeugscheibe folgendes, in Plastik eingeschweißtes Formular: Unter der Überschrift „Verstoß gegen unsere Einstellungsbedingungen“ wird dem Fahrzeughalter vorgehalten, dass sein Fahrzeug ohne sichtbar ausgelegten Parkschein auf dem Parkplatz abgestellt vorgefunden wurde. H. habe ohne gültigen Parkschein auf dem Parkplatz geparkt und müsse gemäß Ziffer 5 der Vertrags- und Einstellbedingungen das Tagesentgelt (dreifacher Stundensatz) sowie eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer 6 der AGB zahlen. Aussteller ist eine C-Parkgaragen-GmbH aus Berlin.

Im Einzelnen werden folgende Beträge geltend gemacht: Tagesentgelt: € 8,00, Vertragsstrafe: € 23,00

§ 7 Rechtsprobleme des Vertragsschlusses

Auf der Rückseite des Zettels sind folgende „Vertrags- und Einstellungsbedingungen für unbeschränkte Parkeinrichtungen“ der GmbH abgedruckt:

„(5) Wenn bei einer Kontrolle das Fahrzeug ohne gültigen Parkschein vorgefunden wird, beträgt das Nutzungsentgelt entweder das laut Preisliste veröffentlichte Tagesentgelt oder das Dreifache des Stundensatzes.

(6) Belegt der Nutzer seine Zahlung nicht durch einen von außen gut lesbaren, im Fahrzeug ausgelegten Parkschein, so hat er zusätzlich zu den in Ziffer 5 geregelten Nutzungsentgelt eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € 23,00 zu zahlen.“

Da H. nicht zahlt, geht ihm am 22.5.2009 ein Schreiben der Y Inkasso-GmbH zu, an die der Anspruch zwecks Einziehung abgetreten wurde. Diese hat weitere € 40,00 „Inkassogebühren“ sowie € 1200 Kontoführungsgebühren aufgeschlagen, zuzüglich € 1,01 Verzugszinsen. Nunmehr stehen insgesamt mehr als € 100,00 offen. Was soll H. tun?

§ 7 Rechtsprobleme des Vertragsschlusses

Ansprüche der C-GmbH gegen H

A. Zahlung der Parkgebühr, § 535 II BGB

I. Wirksamer Vertragsschluss

Angebot, § 145 BGB : Vorhaltung des Parkplatzes zu den von der C-GmbH vorgehaltenen Einstellbedingungen (2,50 €/Stunde).

Annahme: Keine ausdrückliche Annahme (durch Ziehung des Parkscheins am Automaten).

Faktischer Vertrag: dafür BGHZ 21, 319 - *Hamburger Rathausplatz*

§ 7 Rechtsprobleme des Vertragsschlusses

A. Zahlung der Parkgebühr, § 535 II BGB

I. **Wirksamer Vertragsschluss**

Konkludente Annahme durch Einstellung des Pkw:

Angesichts der sichtbaren Einstellbedingungen ist das Parken des Pkw objektiv dahin zu verstehen, dass ein entgeltlicher Mietvertrag abgeschlossen werden sollte.
Zugang der Annahmeerklärung: § 151 BGB.

II. **Höhe des Mietzinses**

Pauschalierung erscheint gds. nicht unverhältnismäßig (vgl. auch § 315 I BGB). Daher Parkgebühr in Höhe von 7,50 € geschuldet.

§ 7 Rechtsprobleme des Vertragsschlusses

B. Zahlung der Vertragsstrafe

I. Zulässigkeit der Vertragsstrafe, §§ 339 ff. BGB

Notwendig: „Versprechen“ des Schuldners – allein durch die Inanspruchnahme des Parkplatzes wird keine Vertragsstrafe versprochen, da es sich um eine zusätzliche Verbindlichkeit handelt.

II. Vereinbarung durch allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vorliegen von AGB, § 305 BGB: hier unproblematisch

2. Einbeziehung der AGB

a) Verbrauchervertrag, § 310 III BGB zwischen der C-GmbH (§ 14 BGB) und H. (§ 13 BGB).

§ 7 Rechtsprobleme des Vertragsschlusses

B. Zahlung der Vertragsstrafe

II. Vereinbarung durch allgemeine Geschäftsbedingungen

b) **Einbeziehung der AGB, § 305 II Nr. 2 BGB** – Aushang am Automaten reicht grundsätzlich aus.

3. Überraschende Klausel, § 305c II BGB: Der Kunde muss darauf vertrauen dürfen, dass AGB sich im Rahmen dessen halten, was bei Würdigung der Umstände bei einem Vertrag dieser Art erwartet werden konnte.

Hier: ungewöhnliche Abweichung vom gesetzlichen Leitbild: § 535 II BGB, der konkrete Mietzins kann verlangt werden; nicht jedoch eine zusätzliche Vertragsstrafe in Höhe des Vierfachen des bereits pauschalierten Mietzinses.

§ 7 Rechtsprobleme des Vertragsschlusses

B. Zahlung der Vertragsstrafe

II. Vereinbarung durch allgemeine Geschäftsbedingungen

4. Inhaltskontrolle der Vertragsstrafe

a) **§ 309 Nr. 6 BGB**: Vertragsstrafen sind in der Regel unangemessen, weil sie dem Kunden erhebliche Nachteile aufbürden (insb.: Leistungspflichten ohne individuellen Schadensnachweis)

Allerdings erfasst **§ 309 Nr. 6 BGB** nicht jede Klausel zur Vertragsstrafe, sondern nur gewisse Fallgruppen. Danach ist eine Vertragsstrafe für den Fall des Zahlungsverzugs, §§ 286 ff. BGB, unzulässig. **P**: Liegt Zahlungsverzug vor?

§ 7 Rechtsprobleme des Vertragsschlusses

B. Zahlung der Vertragsstrafe

II. Vereinbarung durch allgemeine Geschäftsbedingungen

b) **§ 309 Nr. 5 BGB** – unzulässige Pauschalierung des Schadens, soweit diese dem nach dem üblichen Verlauf der Dinge zu erwartendem Schaden nicht entspricht.

Vorliegend: Konkreter Schaden wird bereits durch das Pauschalentgelt für die Nutzung des Parkplatzes abgegolten. Daher: unzulässige Pauschalierung.

III. Hinweis: Die weiteren Kosten des späteren „Mahn“-Schreiben des Inkasso-Unternehmens sind nur nach §§ 280, 286 BGB erstattungsfähig, als sie durch die Mietzinsforderung veranlasst sind. Zulässig: Anwaltskosten iHv 25 €

Es gilt zudem das Schadensminderungsgebot des § 254 II BGB.

§ 7 Rechtsprobleme des Vertragsschlusses

II. Der Antrag

1. Inhaltliche Bestimmtheit

Der Antrag als empfangsbedürftige Willenserklärung muss inhaltlich so bestimmt sein, dass der andere Vertragsteil mit einfachem „ja“ zustimmen kann. Der Inhalt bezieht sich auf die sog. „essentialia negotii“, d.h. Parteien, Vertragsgegenstand und Gegenleistung (Preis). Der notwendige Mindestinhalt ergibt sich aus den jeweiligen Vertragstypen des BGB.

Beispiele:

§ 433 I, II BGB: Parteien, Kaufgegenstand, Preis.

§ 929 S. 1 BGB: Parteien, Sache, Eigentumsübergang.

4. Macht eine der Parteien den Abschluss eines Vertrags von einer Einigung über einen bestimmten Punkt abhängig, so kommt der Vertrag nur zustande, wenn eine Einigung über diesen Punkt erzielt wird.

Artikel 31
Angebot

1. Ein Vorschlag stellt ein Angebot dar, wenn
 - (a) er in der Absicht unterbreitet wird, im Falle seiner Annahme zu einem Vertrag zu führen, und
 - (b) er einen ausreichenden Inhalt hat und hinreichend bestimmt ist, so dass ein Vertrag geschlossen werden kann.
2. Ein Angebot kann gegenüber einer oder mehreren bestimmten Personen abgegeben werden.
3. Ein an die Allgemeinheit gerichteter Vorschlag stellt kein Angebot dar, es sei denn, aus den Umständen ergibt sich etwas anderes.

Artikel 32
Rücknahme des Angebots

1. Ein Angebot kann zurückgenommen werden, wenn die Rücknahmeerklärung dem Empfänger zugeht, bevor er seine Annahme erklärt hat oder, im Falle der Annahme durch Verhalten, bevor der Vertrag geschlossen worden ist.

§ 7 Rechtsprobleme des Vertragsschlusses

2. Der Rechtsbindungswille des Antragenden

- fehlt bei invitatio ad offerendum
- gegeben bei Zusendung von unbestellten Waren
- beim Verkaufsautomaten erfolgt das Angebot unter dreifacher Bedingung (§ 158 I BGB):
Käufer muss die passenden Münzen einwerfen, das Angebot muss ausreichen, der Automat muss funktionieren

3. **Ausschluss der Bindungswirkung** nach § 145 BGB („freibleibendes Angebot“).

§ 7 Rechtsprobleme des Vertragsschlusses

3. Die Bindung an den Antrag

- a) § 145 BGB ordnet die **Gebundenheit als Regel** an; jedoch ist es zulässig, die Gebundenheit auszuschließen: z.B. „ohne obligo“, „freibleibend“ etc.
- b) Die **Bindungsfrist**, §§ 147 f. BGB
 - Antragender kann die Dauer seiner Bindung durch Fristsetzung bestimmen, dies kann ausdrücklich geschehen, § 148 BGB
 - Andernfalls entscheiden nach § 147 II BGB die üblichen Umstände dabei können saisonal bedingter, erhöhter Arbeitsanfall, interne Genehmigungserfordernisse etc. berücksichtigt werden.
 - Bei Verhandlungen unter Anwesenden kann die Annahme nur sofort erfolgen, § 147 I BGB.
- c) **Antrag erlischt bei Ablehnung oder nicht rechtzeitiger Annahme, § 146 BGB. Wichtig: § 150 II BGB** Annahme unter Einschränkungen, Änderungen, Erweiterungen gilt als Ablehnung, verbunden mit einem neuen Angebot.

§ 7 Rechtsprobleme des Vertragsschlusses

III. Die Annahme des Antrags

1. Der Regelfall

In der Regel erfolgt die Annahme durch empfangsbedürftige Willenserklärung; für die Rechtzeitigkeit (§§ 147 f. BGB) kommt es auf den Zugang an.

Ausnahme: § 152 BGB: Bei notarieller Beurkundung (§ 127 BGB) kommt der Vertrag mit der Beurkundung der Annahmeerklärung zustande (§ 152 BGB).

Inhaltlich muss die Annahme vollinhaltlich dem Angebot entsprechen („vorbehaltslose Bejahung des Angebots“), sonst erfolgt nach § 150 II BGB ein neues Angebot; dasselbe gilt für die verspätete Ausnahme.

BGH, WM 2011, 2146

Vertragsschluss bei Interetauktion

Der Beklagte stellte am 23. August 2009 eine gebrauchte Digitalkamera nebst Zubehör bei eBay für sieben Tage zur Internetauktion mit einem Startpreis von 1 € ein. Am folgenden Tag um 18.06 Uhr beendete der Beklagte die Auktion vorzeitig. Zu diesem Zeitpunkt war der Kläger, der ein Maximalgebot von 357 € abgegeben hatte, mit dem aktuellen Gebotsbetrag von 70 € Höchstbietender. Die für die vorliegende Auktion maßgeblichen AGB von eBay enthalten in § 10 Abs. 1 folgende Regelungen:

„Stellt ein Anbieter auf der eBay-Website einen Artikel im Angebotsformat Auktion ein, gibt er ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über diesen Artikel ab. Dabei bestimmt der Anbieter einen Startpreis und eine Frist (Angebotsdauer), binnen derer das Angebot per Gebot angenommen werden kann. Der Bieter nimmt das Angebot durch Abgabe eines Gebots über die Bieten-Funktion an. Das Gebot erlischt, wenn ein anderer Bieter während der Angebotsdauer ein höheres Gebot abgibt.

Bei Ablauf der Auktion oder bei vorzeitiger Beendigung des Angebots durch den Anbieter kommt zwischen Anbieter und Höchstbietendem ein Vertrag über den Erwerb des Artikels zustande, es sei denn der Anbieter war gesetzlich dazu berechtigt, das Angebot zurückzunehmen und die vorliegenden Gebote zu streichen...“

BGH, WM 2011, 2146

Vertragsschluss bei Interetauktion

In den auf der Website von eBay zugänglichen Hinweisen zum Auktionsablauf wird als Grund für eine vorzeitige Angebotsbeendigung unter anderem der Verlust des angebotenen Artikels genannt.

Der Kläger forderte den Beklagten vergeblich zur Lieferung der Kamera auf. Er begehrt mit seiner Klage Schadensersatz in Höhe des behaupteten Wertes der Kamera (1.125,32 €) und des Zubehörs (87,64 €) abzüglich des Gebotsbetrages (70 €), insgesamt 1.142,96 € nebst Zinsen, sowie Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 155,30 €.

Der Beklagte beruft sich darauf, dass er zum vorzeitigen Abbruch der Auktion berechtigt gewesen sei, weil ihm die Kamera am Nachmittag des 24. August 2009 gestohlen worden sei.

Kann der Kläger 1.142,96 € verlangen?

§ 7 Rechtsprobleme des Vertragsschlusses

2. Sonderfälle

a) Verzicht auf den Zugang der Annahmeerklärung, § 151 BGB

- Häufiges Missverständnis: Nicht auf die Annahmeerklärung wird verzichtet, sondern nur auf deren Zugang.
- Daher erforderlich: Nach außen ersichtliche Betätigung des Annahmewillens, BGH NJW 1990, 1656 f.

b) Der sog. „Schutzhüllenvertrag“ bei Softwarekauf

Kennzeichen: Software-Unternehmen bringt auf der Verpackung den Vermerk an, dass mit dem Öffnen der Schutzhülle ein Vertrag nach § 151 BGB zustande kommt.

§ 7 Rechtsprobleme des Vertragsschlusses

c) Vertragsannahme durch Schweigen

- Als Regel gilt, dass durch bloße Untätigkeit kein Vertrag zustande kommt.
- Ausnahme bedürfen ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung, z.B. § 516 II 2 BGB; auch: § 362 HGB: Antrag auf Geschäftsbesorgung, die zum Tätigkeitskreis des Kaufmanns gehört.
- Nach § 242 BGB kann Schweigen ausnahmsweise die Annahme eines Angebots beinhalten, wenn aufgrund von Vorverhandlungen der Vertragsinhalt klar ist, die andere die Seite die vereinbarte Vertragsleistung erbringt und die Gegenseite hierauf nicht reagiert (BGH NJW 1995, 1281 – Erlassvertrag bei Bankenkonsortium).

§ 7 Rechtsprobleme des Vertragsschlusses

Fall Nr. 31: BGH, NJW 1990, 1656 .

Zwischen den Parteien bestand ein Wartungsvertrag für verschiedene Kopiergeräte des Beklagten. Der Kläger erbrachte verschiedene Arbeiten, deren Vergütung in Höhe ca. 8.900 DM er vor dem LG einklagte. Das LG gab der Klage statt. Nach Zustellung des Urteils bot der Beklagte der Klägerin im Wege des Vergleichs Zahlung von 3.000 DM bei Kostenaufhebung an. In dem Schreiben heißt es u.a.: „Aus diesem Grunde unterbreite ich Ihnen folgendes Angebot und bitte Sie um wohlwollende Prüfung: Ich zahle Ihnen zur Abfindung aller Ansprüche einen einmaligen Betrag in Höhe von 3.000 DM. Jeder trägt die entstandenen Kosten des Rechtsstreits. Nach meiner Meinung ist es ein faires Angebot. Ich gehe deshalb davon aus, dass Sie hiermit einverstanden sind.“

§ 7 Rechtsprobleme des Vertragsschlusses

Fall Nr. 31: BGH, NJW 1990, 1656 .

Aus diesem Grund füge ich einen Verrechnungsscheck über 3.000 DM bei. Ich gehe davon aus, dass Sie mein Angebot akzeptieren und die Zahlung bestimmungsgemäß meinem Konto gutschreiben. Da ich mich in den nächsten Wochen im Winterurlaub befinde, möchte ich Sie bitten, von direkten Stellungnahmen abzusehen. Ich verzichte meinerseits auf eine Gegenbestätigung.“

Die Klägerin antwortete zunächst nicht und löste den Verrechnungsscheck ein. Zehn Tage später teilte die Klägerin der Beklagten mit, sie lehne das Vergleichsangebot ab, den Scheck habe sie als Abschlagszahlung auf die ausgeurteilte Forderung verbucht. Hilfsvorsorglich erklärt sie die Anfechtung wegen Irrtums.

Wie ist zu entscheiden?

§ 7 Rechtsprobleme des Vertragsschlusses

d) Verträge über Telekommunikationsleistungen

Fall Nr. 32: BGH NJW 2007, 438

Die Kl. betreibt ein Telekommunikationsnetz für die Öffentlichkeit und stellt ihren Kunden Telefonanschlüsse zur Verfügung. Der Bekl. war Inhaber eines solchen Anschlusses mit der Bezeichnung T-ISDN 300. Unter dem 4. 4. 2001 stellte die Kl. dem Bekl. für Verbindungen im Zeitraum vom 14. 2. bis 26. 3. 2001 sowie für die Bereitstellung des Anschlusses insgesamt 29.205,78 DM (= 14.932,68 Euro) in Rechnung. Darin enthalten waren 28613,33 DM (= 14629,75 Euro) für Verbindungen zu mehreren Mehrwertdienstnummern, die nicht von der Kl. unterhalten wurden. Diesen Betrag beglich der Bekl. bis auf 197,30 DM (= 100,88 Euro) nicht. Er bestreitet, dass diese Nummern von seinem Telefonanschluss aus angewählt worden seien.

Die Kl. verlangt die Zahlung des strittigen Betrags aus eigenem Recht.

3. Der komplexe Vertragsschluss

Gesetzliche Regelung (§ 154 BGB): Solange keine vollständige Einigung vorliegt, tritt keine Bindung ein, auch nicht bei sog. Punctuation

Moderne Regelungsinstrumente

Memorandum of Understanding (MoU): Kein Rechtsbindungswille, keine Haftung, jedoch Dokumentation grundsätzlicher Verhandlungsbereitschaft

3. Der komplexe Vertragsschluss

Letter of Intent: Kein Rechtsbindungswille, Information der Gegenseite über den Verhandlungsstand, Haftung aus § 311 II BGB, häufig Regelungen über Aufwendungsersatz

Vorvertrag: Rechtsbindungswille ist gegeben, Verpflichtung zum Abschluss des Hauptvertrages, Formerfordernisse sind in der Regel einzuhalten

Non-Binding-Clause: Expliziter Ausschluss der Bindung, daher keine Haftung nach § 311 II BGB.

§ 7 Rechtsprobleme des Vertragsschlusses

B. Die Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen

I. Überblick

II. Einbeziehung von AGB (§§ 305 – 305c BGB)

III. Inhaltskontrolle (§§ 307 – 309 BGB)

IV. AGB im kaufmännischen Verkehr